

# RS Vwgh 1993/6/17 93/18/0217

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.1993

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

FrG 1993 §10 Abs1 Z4;

StGB §127;

StGB §129 Z1;

## Rechtssatz

Ein wenige Monate nach seiner Einreise des Einbruchsdiebstahles überführter Fremder, der zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt wurde, stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, die jedenfalls die Versagung eines Sichtvermerkes rechtfertigt (Hinweis E 14.4.1993, 93/18/0156, E 3.5.1993, 93/18/0176).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180217.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)